

Präsident Haberkorn: An die Geschlechtsdeputation.

(Nr. 258.) Desgleichen, den Bericht der zweiten Deputation über Cap. 67 bis mit 72 und 76 bis mit 81 des Etats der Zuschüsse, das Cultusdepartement betr., und über das königl. Decret Nr. 10, das landwirthschaftliche Institut der Universität Leipzig betr.

(Nr. 259.) Desgleichen vom 4. Februar c., den Bericht der zweiten Deputation über Cap. 17 bis 20 des Etats der Zuschüsse, das Departement der Justiz betr.

Präsident Haberkorn: Beide Protokolle extracte an die Finanzdeputation.

(Nr. 260.) Antrag des Abg. Dr. Heine zu den Anträgen der Referenten Abgg. Uhlemann und Kirbach Nr. 120 der Druckfachen.

Präsident Haberkorn: Befindet sich auf der heutigen Tagesordnung.

Für die heutige Sitzung läßt sich entschuldigen der Herr Abg. Roth eines Trauerfalles und Herr Abg. Niethammer dringender Geschäfte wegen.

Wir gehen zum ersten Gegenstand der Tagesordnung über: „Allgemeine Vorberathung über das königl. Decret, die fortgesetzten Erörterungen über das Bedürfnis eines Waldschutzgesetzes betreffend.“

(Königl. Decret nebst Anfüge, s. Beil. z. d. Mittheil.:
Decrete 2. Bd. Nr. 33.)

Herr Secretär Richter!

Secretär Richter (Charandt): Meine Herren! Im Landtage 1875/76 stellte der Herr Abg. von Hausen den Antrag:

„Erörterungen über das Bedürfnis eines Waldschutzgesetzes im Lande anzustellen und im Bejahungsfalle dem nächsten Landtag ein solches Waldschutzgesetz vorzulegen.“

Der Antrag wurde damals von der Kammer in Schlußberathung genommen und beide Referenten der Kammer waren der Meinung, daß man zunächst erst einmal Erörterungen anstellen müsse, ob ein Waldschutzgesetz überhaupt nothwendig sei, und beantragten, diese Erörterungen dann der Kammer mitzutheilen. Diese Erörterungen sind zunächst angestellt worden in den drei Amtshauptmannschaften Freiberg, Flöha und Chemnitz und haben damals die Untersuchungen ergeben, daß von verschiedenen Seiten Klagen über allzuvielen Abholzen von Waldungen laut wurden, daß man namentlich in denjenigen Gegenden von Sayda, wo ein längerer Höhenzug entwaldet worden ist, darüber klagte, daß dadurch das Klima wesentlich verschlechtert sei, während aus anderen Orten in den genannten Amtshauptmannschaften das Gegentheil berichtet wurde. Diese sich

widersprechenden Anschauungen waren nun Veranlassung, damals die Herren Referenten zu bestimmen, der Kammer vorzuschlagen, diese Erörterungen weiter fortzusetzen, und da besonders aus dem Voigtlande sehr viele Klagen über das Vorhandensein großer Waldblößen oder Räumben laut geworden waren, ging damals der Antrag der beiden Herren Referenten dahin:

„in dem Voigtlande besondere Untersuchungen in dieser Richtung anzustellen.“

Die Regierung hat nun in den drei Amtshauptmannschaften des Voigtlandes, Plauen, Oelsnitz und Auerbach dies gethan und sind die einzelnen Resultate um so interessanter und lehrreicher, als namentlich in den Amtshauptmannschaften Plauen und Auerbach der Staat an sich sehr geringen Grundbesitz an Wald hat und der weitaus größte Theil des Waldbesitzes dort in den Händen von Privaten sich befindet. Dazu ist noch auf Antrag des Herrn Abg. Uhlemann eine Untersuchung vorgenommen worden in einer Amtshauptmannschaft des Niederlandes und es ist die Amtshauptmannschaft Oschatz gewählt worden. Die Untersuchungen haben nun ergeben, daß ein Bedürfnis nach einem Waldschutzgesetz schwerlich für das Königreich Sachsen vorliegt. Es hat sich durch die Untersuchungen einerseits die Waldfläche im Königreich Sachsen annähernd feststellen lassen; andererseits haben die statistischen Erhebungen über die Bodennutzung, die im Jahre 1878 auf Grund der reichsstatistischen Vorschriften gemacht worden sind, bewiesen, daß wir noch eine ziemliche Fläche Wald besitzen, und Sie sehen am Schlusse des Decrets in der Tabelle die Zahlen im Vergleich zu einander gebracht. Ich sollte nun meinen, wenn auf zwei ganz verschiedenen Wegen constatirt worden ist, daß so hinreichende Waldflächen im Königreich Sachsen, wie sie für die Erhaltung des Klimas für nothwendig erachtet werden, vorhanden sind; wenn ferner, wie ja allgemein bekannt ist, auf den ganzen erzgebirgischen Höhenzügen mit wenig Ausnahme die Waldflächen auf dem für die Regelung des Klimas wichtigsten Theil in dem Besitze des Staates sind, so glaube ich, liegt für das Königreich Sachsen, nachdem diese Untersuchungen soweit geführt worden sind, gegenwärtig das Bedürfnis, ein Waldschutzgesetz zu erlassen, nicht vor. Ich glaube, es ist daher nicht nothwendig, daß dieses königl. Decret einer Deputation zur Vorberathung überwiesen werde, und unter diesen Umständen beantrage ich, dieses Decret in Schlußberathung zu nehmen. Ich bitte Sie, diesem Antrage Ihre Zustimmung zu ertheilen.

Präsident Haberkorn: Wird der Antrag auf Schlußberathung unterstützt? — Sehr ausreichend. Bittet noch Jemand ums Wort? — Es ist nicht der Fall.